

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 948. (3)

Nr. 7132/1739.

#### K u n d m a c h u n g

der Verzehrungssteuer-Verpachtung von der Bier-Erzeugung. — Die k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Steiermark macht hiemit bekannt, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz Steiermark mit Einschluß der Hauptstadt Gräß, dann die Verzehrungssteuer von der Branntwein-Erzeugung sämtlicher in der Stadt Gräß befindlichen Braugewerbe, auf ein Jahr, d. i. vom ersten November 1832, bis letzten October 1833, im Wege versiegelter schriftlicher Offerte dem Meistbietenden überlassen werde. — Diese Offerte sind bis 25. August l. J., Mittags um zwölf Uhr, im Bureau des k. k. steiermärkischen Cameral-Administrators zu Gräß, im Amtsgebäude der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu überreichen, und mit der Aufschrift: „Anbot für den Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier- und Branntwein-Erzeugung“ zu bezeichnen. — Offerte, die nach dem Schlusstermine einlangen, oder welche abweichende Bedingungen enthalten, bleiben auffer Berücksichtigung. — Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den bestehenden Gesetzen und nach der Landesverfassung von solchen Unternehmungen nicht ausgeschlossen ist. — Die Concurrenten haben einen, dem zehnten Theil des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag entweder im Baren, oder öffentlichen Obligationen, bei den letztern nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsenmäßigen letzten Courswerth als Angeld zu leisten, und dieses entweder dem Offerte beizuschließen, oder sich in demselben über den bei der Cameral-Verwaltungs-Kassa, oder bei einem untergeordneten Verzehrungssteuer-Inspectorate geschenehen Erlag auszuweisen. — Der Contracts-Abschluß wird erst nach erfolgter Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer Statt finden, bis dahin bleiben die Proponenten für ihre Anbote rechtsverbindlich. — Diejenigen, deren Offerte nicht angenommen werden, können das Angeld sogleich nach erfolgter Entscheidung gegen Rückstellung der

Original-Quittung beheben. — Von dem Ersteher der Pachtung wird das Angeld bis zur erfolgten Cautionsleistung in Verwahrung gehalten. Sollte dem Pächter auch der Bezug der, einigen Orten in Steiermark bewilligten Gemeindeguschläge in Pacht überlassen werden, so wird hierüber die weitere Bekanntgebung erfolgen. — Die Contractsbedingungen sind folgende: 1tens. Zum Ausrufspreise wird der bestandene Pachtzuschlag für das Verwaltungsjahr 1831, und zwar für die Einhebung der Verzehrungssteuer von der Biererzeugung in der ganzen Provinz mit Einschluß der Hauptstadt Gräß im Betrage von 118,000 fl. d. i. Ein Hundert und Achtzehn Tausend Gulden in Conventions-Münze, dann für die Ueberlassung der Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung sämtlicher in der Stadt Gräß befindlichen Braugewerbe im Betrage von 400 fl. d. i. Vier Hundert Gulden in Conventions-Münze angenommen. — 2tens. Ausgenommen von der Verpachtung und beziehungsweise Pachtung bleibt die bei der Einfuhr des Biers in die Hauptstadt Gräß an den Linien zu entrichtende Verzehrungssteuer. — 3tens. Der Pächter ist verpflichtet, sich genau nach den, mit den Circularen des k. k. steiermärkischen Suberniums vom 1. Juli 1829, Z. 11353, und vom 7. August 1830, Zahl 14472, kundgemachten Vorschriften und Bestimmungen, und nach den nachträglichen auf die Verzehrungssteuer von der Biererzeugung, und rücksichtlich der Stadt Gräß auch auf die Verzehrungssteuer von der Branntweinerzeugung Bezug habenden Entscheidungen und Verordnungen zu benehmen. — 4tens. Dem Pächter ist unbenommen seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß ein solcher Unterpächter nach den Gesetzen und der Landesverfassung zur Pachtung überhaupt zugelassen werden kann. — 5tens. Werden Unterpächter von der Gefälls-Verwaltung in jedem Falle und in jeder Hinsicht bloß als Agenten des Pächters angesehen, der Pächter allein bleibt für die genaue Erfüllung aller Punkte des Pachtvertrages in der Haftung, und der Gefälls-Verwaltung verantwortlich. — 6tens. Die Bedingungen

Pachtschillinge müssen auf Kosten des Pächters in zwölf gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an das k. k. Hauptzoll- und Verzehrungssteuer-Oberamt in Grätz, oder an die allenfalls in der Folge bestimmte Kasse genau und richtig abgeführt werden. — 7tens. Dem Pächter liegt die Verbindlichkeit ob, von dem in der Provinzial-Hauptstadt Grätz erzeugten, und über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Bier die Mehrdifferenz zwischen den Tariffsäßen für die Biererzeugung auf dem Lande, und der Erzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Grätz, dann von dem, von den Bräuern in Grätz erzeugten, und nach dem Tariffe versteuerten, über die Verzehrungssteuer-Linie von Grätz ausgeführten Branntwein, die nach dem Tariffe eingehobene Verzehrungssteuer unter den für Grätz vorgeschriebenen Modalitäten, an die betreffenden Partheien zurückzuvergüten. — Diese Modalitäten können bei der Registratur-Direction der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung, dann bei dem provisorischen Verzehrungssteuer-Inspectorate in Grätz eingesehen werden. — 8tens. In Beziehung auf die Behandlung der Vorräthe an versteuerten Bier, und rücksichtlich der Braugewerbe in der Hauptstadt Grätz, auch an versteuerten Branntwein, welche mit Ende October 1832 unverzehrt bei den Bräuern vorhanden seyn werden, wird bemerkt, daß der dermalige Pächter des Bezugs der Verzehrungssteuer für das currente Verwaltungsjahr verpflichtet sey, seinem Nachfolger oder den Aerar den entfallenden Steuerbetrag nach dem Tariffe zu versteuern. — Dieselbe Verpflichtung übernimmt der Pächter des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von der Bier-, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz auch von der Branntwein-Erzeugung für das Verwaltungsjahr 1833 in Absicht auf die am Ende der Pachtzeit, d. i. mit Schluß des Verwaltungsjahres 1833 bei den Bräuern vorfindigen versteuerten Getränke-Remanenzen. — 9tens. Wenn der Pächter beim Bezuge der Gebühr einen höheren Betrag einheben sollte, als der Tarif festsetzt, so hat derselbe außer der Entschädigung der Parthei, die es betrifft, den zwanzigfachen Betrag dessen, was widerrechtlich eingehoben wurde, dem Gefälle als Strafe zu erlegen. — Der Pächter haftet so wie überhaupt, insbesondere in diesem Falle für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtrechte von ihm bestellten Personen. — 10tens. Der Pächter darf keinen Anspruch

auf einen Nachlaß des Pachtbetrages für das eine oder das andere Object, oder auf irgend eine Abänderung während der Pachtdauer machen, insofern nicht während dieser Zeit eine Veränderung des Verzehrungssteuer-Tariffes für die Biererzeugung, und rücksichtlich der Hauptstadt Grätz für die Branntweinerzeugung der Braugewerbe eintritt, vielmehr hat der Paragraph neunzehn des steiermärkischen Gubernial-Circulars vom 1. Juli 1829, Zahl 11553, auf den Pächter volle Anwendung. — 11tens. Wenn im Lauf der Pachtung neue steuerpflichtige Gewerbsunternehmungen entstehen, und der Pächter die Ausübung derselben gestattet, ohne daß die Partheien den vorgeschriebenen gefällsämlichen Erlaubnißschein gelöst, und sich damit bei ihm ausgewiesen haben, so fällt der für diese Uebertretung der Gefälls-Vorschriften zu entrichtende Strafbetrag nicht dem Pächter, sondern dem Aerar zur Disposition anheim. — 12tens. Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß von der Annahme der Offerte hat der Pächter den vierten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillinges als Caution im Baaren, oder in öffentlichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlags bekannten börsenmäßigen Cour-werthe, oder mittelst Pragmatical-Hypothek, welche auf Kosten des Pächters grundbüchlich zu verschreiben ist, zu erlegen, wobei das depositirte Angeld einzurechnen, oder falls die ganze Caution mittelst einer Realhypothek sicher gestellt wurde, zurückzustellen seyn wird. — 13tens. Bleibt der Pächter mit einer Pachtschillings-Rate im Rückstande, so steht der Gefälls-Verwaltung das Recht zu, den Ausstand ohne Weiterem durch die Caution zu bedecken, zugleich aber die weitere Erhebung des Gefälls nach Gutdünken durch selbst gewählte Sequester besorgen zu lassen, auch auf Kosten und Gefahr des Pächters das Pachtobject neuerdings feilzubieten, falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die Abfindung mit den steuerpflichtigen Partheien, oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten so wie der allfälligen Differenz an der Caution, und im Nothfalle an den übrigen Vermögen des Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Versteigerung oder der Abfindung, oder der tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Verzehrungssteuer-Fonde zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen der Gefälls-Verwaltung zustehen, wenn der Pächter den Antritt der Pachtung des ei-

nen oder des andern Objectes verweigert, oder wenn während der Pachtung der Fortsetzung derselben eines der oben im Allgemeinen ange deuteten Hindernisse in den Weg treten sollte. — 14tens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Be hörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Ver trages führen, wogegen auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 15tens. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der k. k. steiermär kischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwal tung und den von ihr abgeordneten Beamten unweigerlich die Einsicht in die Rechnungen zu gestatten, und richtige Auszüge über die ges ammtre Biererzeugung der Bräuer in Steier mark, und über die Branntwein-Erzeugung der Bräuer in Grätz, über jedesmalige Auf forderung vorzulegen. — 16tens. Dem Päch ter liegt ob, die Stempelgebühren für das in den Händen der k. k. steiermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung verbleiben de, und mit den classenmäßigen Stempel zu verschende Vertrags-Exemplare zu bestreiten.  
Grätz am 13. Juli 1832.

**B. 975. (2) Nr. 871.**  
Concurs-Verlautbarung.

Bei dem k. k. Ober-Postamte in Innsbruck ist eine Officialstelle mit 700 fl. Gehalt, und im Gradual-Vorrückungsfalle die letzte dieser Stellen mit 500 fl. Gehalt, gegen Er lag einer gleichen Caution in Erledigung ge kommen. — Was gemäß Decret der wohlabl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 19. I. M., Zahl 7238, mit dem Beifügen ver lautbart wird, daß Diejenigen, die sich hier um zu bewerben wünschen, ihre gehörig do cumentirten Gesuche bis 20. k. M. im Wege der ihnen vorgelegten Behörde bei der k. k. Innsbrucker Ober-Postverwaltung einzurei chen haben. — K. K. tyrische Ober-Post verwaltung. Laibach am 24. Juli 1832.

### Vermischte Verlautbarungen.

**B. 965. (2) Nr. 1797.**

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Franz Macher von Kerndorf, Sequester der Paul und Jacob Lafer-

schens Verlafactiven, wider Leonhard Schuster zu Hasenfeld, Haus-Nr. 16, wegen schuldigen 18 fl. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrecht belegten Subrealität, Haus-Nr. 16, gemilliget, und hiezu drei Tag sagungen, und zwar: auf den 1. September, 1. October und 2. November d. J., jederzeit Vor mittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beceuten angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tag sagung um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solche bei der drit ten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Vicitationsbedingungen sind zu den gewöhn lichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Bezirksgericht Gottschie den 2. Juli 1832.

**B. 947. (3) Nr. 1304.**

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorfs wird bekannt gemacht: Es sei über Anlangen des Herrn Johann Peter Edlen v. Andrioli von Laibach, Cessionärs der Frau Eleonora Ebonbauer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 25. Juni 1831, Nr. 1261, ausstehenden 250 fl. sammt Anhang, die executive Feilbietung der, dem Johann Pogatscher, insbesonin Anschek von Klanz gebürtigen, der Herrschaft Commenda St. Peter, sub Urb. Nr. 98, dienstbaren Ganzbube sammt An- und Zugehör zu Klanz, dann insbe sondere der darauf stehenden Früchte, demilliget, und die Vornahme derselben auf den 24. August, 24. September und 25. October 1832, jedesmal zu den gewöhnlichen Vormittags-Amtsstunden in Loco Klanz mit dem Besatze anberaumt worden, daß diese Realität, falls sie bei der ersten oder zweiten Tagagung nicht wenigstens um den gericht lich erbobenen Schätzungswertb pr. 2555 fl. 35 kr. mit Inbegriff der stehenden Früchte aber pr. 2425 fl. 35 kr. an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch darunter zugeschlagen werden würde. Dessen werden die Kauflustigen mit dem Anhange verständiget, daß sie die Schätzung, den Grundbuchsvertract und die Vicitationsbedingungen, vermöge welcher Letzte ren jeder Mitbieter in Bezug der Realität ein Ba dium pr. 50 fl. in Bezug der Früchte aber den vier ten Theil ihres Schätzungswertbes bar zu Handen der Vicitations-Commission zu erlegen haben wird, täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Münkendorf den 17. Juli 1832.

**B. 964. (2) Nr. 1789.**

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschie wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Herrn Dr. Andreas Napretb, Vormund der minderjährigen Carl und Jo hann Kump, wider Jacob Nauher in Neutabor, wegen schuldigen 51 fl. 42 kr. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der gegnerischen, sub Rect. Nr. 1451, dienstbaren, zu Neutabor,

Haus-Nr. 8, liegenden 1/4 Urb. Hube, gewilliget, und hierzu drei Tagssagungen, und zwar: auf den 25. August, 11. September und 9. October d. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagssagung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationbedingnisse sind zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Gerichtskanzlei einzusehen.

Vom Bezirksgerichte Gottschee am 2. Juli 1832.

**3. 973. (2) Nr. 484.**

**E d i c t.**

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des zu St. Johann im Thale am 22. Mai 1832 ohne Testament verstorbenen Johann Nepousch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, oder zu solchen etwas schulden, haben zu der vor diesem Bezirks-Gerichte auf den 30. August 1832, Vormittags 9 Uhr angeordneten Liquidations- und Abhandlungs-Tagssagung bei dem Anhange des §. 814 b. G. B. zu erscheinen.

Bezirks-Gericht Savenstein am 26. Juni 1832.

**3. 970. (2) Nr. 1942.**

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Paß wird hiemit den abwesenden unbekannt wo befindlichen Tabular-Gläubiger an der Caspar Trojerschen Hube, Nr. 19, in Dolleinavass, Namens: Agnes Demsker, Eid Prevodnig, Herr Jacob Popaine und Bernhard Groschei hiemit erinnert: Es sei mit dießgerichtlichem Bescheide vom 19. Juni d. J. die executive Feilbietung obiger Hube bewilliget, und hierzu die Tagssagung auf den 7. August, 7. September und 8. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 bis 12 Uhr in Loco der Hube anberaumt, und sie abwesend sind und ihr Aufenthalt unbekannt ist, für sie als Tabular-Gläubiger Herr Andreas Lufner, Oberrichter von Seljach, als Curator bestellt worden, dessen sie selbst zu dem Ende verständiget werden, daß sie zur Verwahrung ihrer Rechte entweder selbst zur Feilbietung erscheinen, oder einen Sachwalter bestellen und hiebei namhaft zu machen, oder endlich den gerichtlich ernannten Curator ihre Behelfe an Hand zu geben haben.

Bezirksgericht - Staatsherrschafft Paß am 24. Juli 1832.

**3. 963. (1) Nr. 1345.**

**E d i c t.**

Von dem Bezirks-Gerichte beil. Kreuz, als Personal-Instanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey zu Folge Güterabtretungsgesuches, de praes. 20. Juni d. J., Nr. 1345, der Concurs über das gesammte, dem Joseph v. Joseph Gallin aus Haidenschaft gehörige, im Küstenlande liegende Ver-

mögen eröffnet worden. Daber wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen glaubt, hiemit erinnert, bei der in dieser Güterabtretungssache zu Folge §. 366 a. G. O. auf den 14. August l. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Bezirks-Gerichte angemeldeten Tagssagung zur Aeußerung über die angesprochenen Rechtswohlthaten und zur allfälligen Liquidation der Forderungen und Ansprüche nach §. 75 a. G. O. Lit. a., so gewiß zu erscheinen, und dieses ganze Geschäft durch ein gütliches Einverständnis abzuthun habe, als widrigens bei Nichtübereinkunft der bekannten Gläubiger dieser Concurs der weitem vorchriftmäßigen Beendung nach behandelt, die Liquidation der Schulden mit einem sonach aufzustellenden Massevertreter vorgenommen, und dießfalls ein weiterer Anmeldungs- und Liquidationstermin bestimmt werden solle. Bei bloßen Richterscheinen der gegenwärtig unbekannt Gläubiger oder über Einwilligung der Erstern das ganze Geschäft als abgethan erklärt werden solle.

Bezirks-Gericht beil. Kreuz am 22. Juni 1832.

**3. 957. (3)**

**K u n d m a c h u n g.**

Die Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt macht mit Bezug auf die Kundmachung vom 8. Junius 1826 bekannt, daß die Einlagen in die Jahresgesellschaft 1832, eben so wie in den frühern Jahren, ohne Entrichtung einer Gebühr nur noch bis letzten Julius 1832 gemacht werden können.

Nach diesem Termine müssen von jeder Einlage in den Monaten August und September 15 kr. E. M., und in den Monaten October und November 30 kr. E. M. als Einschreibgebühr entrichtet werden.

Zugleich wird bemerkt, daß eine Darstellung des Wesens und der Leistungen dieser Anstalt bei der Hauptcasse in Wien, am Graben und Peter Nr. 572, und bei den sämtlichen Commanditen unentgeltlich ausgegeben wird.

Von der Administration der mit der ersten österreichischen Sparcasse vereinigten allgemeinen Versorgungs-Anstalt.

Wien den 13. Julius 1832.

**3. 955. (3)**

**W o h n u n g z u v e r g e b e n.**

Im Hause Nr. 192, am Raan, ist im ersten Stocke, eine schöne geräumige Wohnung, bestehend in sieben Zimmern, Speiskammer, Küche, Keller, Holzlege und Dachkammer, für die nächste Michaeli-Zeit auszugeben. Das Nähere hierüber erfährt man im Comptoir bei Herrn Nicolaus Recher in der Gradiska-Verstadt, Haus-Nr. 17.